

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN 2013

Stand: 12.07.2013



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN AGENTUR WULZ SERVICES / INH. ALEXANDER CHRISTOPH WULZ

1. Vertragsumfang und Gültigkeit

1.1 Diese AGB gelten für alle Leistungen, welche die Agentur Wulz Services, im Folgenden „Agentur“ im Rahmen der Beauftragung durchführt und schließt die Agentur Verträge ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB ab, welche auch den AGB des Kunden (Vertragspartner) oder eines Mittlers vorgehen. Allfällige Vertragserfüllungshandlungen der Agentur gelten nicht als Zustimmung zu von diesen AGB der Agentur abweichenden Vertragsbedingungen. Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Für die Online-Datenbank sowie für das Hosting gelten zusätzlich unsere gesonderten AGBs.

1.2 Für den Kunden geringfügige und sachlich gerechtfertigte Änderungen der Nutzungsbedingungen dürfen von der Agentur jederzeit vorgenommen werden. Sonstige Änderungen der Nutzungsbedingungen werden dem Kunden durch Benachrichtigung per E-Mail oder SMS bekannt gegeben. Änderungen gelten als genehmigt, wenn diesen nicht binnen 4 Wochen ab Bekanntgabe der Änderung widersprochen wird, wobei der Kunde im Rahmen der Änderung auf diese Frist gesondert hingewiesen wird.

1.3 Alexander Ch. Wulz vertritt die Agentur nach außen hin alleine. Rechtshandlungen und rechtsverbindliche Auskünfte können daher nur durch Alexander Christoph Wulz persönlich erfolgen, es sei denn, eine dritte Person tritt für die Agentur auf und beruft sich auf eine Vollmacht, deren Existenz dem Vertragspartner nachzuweisen ist.

2. Urheberrechtliche Bestimmungen

2.1 Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte des Lichtbildherstellers, bildenden Künstlers und Graphik-Designers stehen Alexander Ch. Wulz/der Agentur zu und gilt dieser auch als Hersteller. (Werk-) Nutzungsbewilligungen (Veröffentlichungsrechte etc.) gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung vor Auftragsausführung als erteilt und können vom Umfang unterschiedlich sein. Der Kunde erwirbt bei Erteilung eine einfache (nicht exklusive und nicht ausschließende), nicht übertragbare Nutzungsbewilligung für den ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck und innerhalb der vereinbarten Grenzen (Auflageziffer, zeitliche und örtliche Beschränkungen etc.); im Zweifel ist der in der Rechnung bzw. im Lieferschein angeführte Nutzungsumfang maßgebend. Jedenfalls erwirbt der Kunde nur soviel Rechte wie es dem offengelegten Zweck des Vertrages (erteilten Auftrages) entspricht. Mangels anderer Vereinbarung gilt die Nutzungsbewilligung nur für eine einmalige Veröffentlichung (in einer Auflage), nur für das ausdrücklich bezeichnete Medium des Kunden und nicht für Werbezwecke als erteilt. Die gänzliche oder teilweise Weitergabe von Datenmaterial bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen vorherigen Zustimmung der Agentur. Der Agentur steht jedenfalls zu jeder Zeit, allenfalls neben dem Vertragspartner, sofern keine ausdrückliche gegenteilige schriftliche Vereinbarung besteht, das Recht zu, das Werk und Teile des Werkes zu bewerten, vervielfältigen und zu verbreiten. Der Vertragspartner erteilt hiezu seine ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung und verzichtet auf die Geltendmachung jedweder Ansprüche, insbesondere aus dem Recht auf dem eigenen Bild gem. § 78 UrhG sowie auf Verwendungsansprüche gem. § 1041 ABGB.

2.2 Der Vertragspartner ist bei jeder Nutzung (Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung etc.) verpflichtet, die Herstellerbezeichnung (Namensnennung) bzw. den Copyrightvermerk im Sinn des WURA (Welturheberrechtsabkommen) deutlich und gut lesbar (sichtbar), insbesondere in Normallettern, unmittelbar beim Lichtbild - unabhängig von der technischen Umsetzung des Lichtbildes oder ob dieses mit Herstellerbezeichnung versehen ist - diesem eindeutig zuordenbar anzubringen wie folgt: **Foto: „© www.wulz.cc/Name des Fotografen“ oder „© www.wulz.cc“.**

Diese Bestimmung gilt als Anbringung der Herstellerbezeichnung im Sinn des § 74 Abs 3. UrhG. Ist das Lichtbild auf der Vorderseite (im Bild) signiert, ersetzt die Veröffentlichung dieser Signatur nicht den vorstehend beschriebenen Herstellervermerk. Der Vertragspartner ist verpflichtet, digitale Lichtbilder so zu speichern, dass die Herstellerbezeichnung mit den Bildern elektronisch verknüpft bleibt, sodass sie bei jeder Art von Datenübertragung erhalten bleibt und die Agentur als Urheber der Bilder klar und eindeutig identifizierbar ist. Die Anbringung der Herstellerbezeichnung gilt analog für nicht in Verbindung mit Lichtbildern für den Kunden entworfene Graphiken, Designs etc., sofern die Agentur hierauf nicht ausdrücklich schriftlich verzichtet, Vermerk: „© www.wulz.cc“. Handelt es sich bei dem Werk um eine Zusammenfügung unterschiedlicher künstlerischer Bestandteile wie zB Fotos, Texte, Graphiken ist der Vermerk: „Artwork: © www.wulz.cc“ anzubringen. Anstelle des § 75 UrhG gilt die allgemeine Vorschrift des § 42 UrhG.

2.3 Jede Veränderung des Lichtbildes, auch ein Ausschnitt, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Agentur, ausgenommen hiervon, wenn Änderungen nach dem der Agentur bekannten Vertragszweck erforderlich sind.

2.4 Die Nutzungsbewilligung gilt erst im Fall vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts und nur dann als erteilt, wenn eine ordnungsgemäße Herstellerbezeichnung/Namensnennung (Punkt 2.2. oben) erfolgt. Die Agentur ist berechtigt, die Nutzungsbewilligung mit sofortiger Wirkung zu entziehen, wenn nach Ansicht der Agentur auf Grund der Nutzung ein wirtschaftlicher Schaden droht.

2.5 Im Fall einer Veröffentlichung sind zwei kostenlose Belegexemplare zuzusenden. Bei kostspieligen Produkten (Kunstabücher, etc.) reduziert sich die Zahl der Belegexemplare auf ein Stück.

2.6 Werden urheberrechtliche Leistungen über die vereinbarte Form, den Zweck und Umfang hinaus genützt, so ist der Kunde verpflichtet, der Agentur hierfür ein weiteres angemessenes Entgelt zu zahlen. Dies gilt auch im Falle der Neuauflage eines Druckwerkes.



3. Eigentum

3.1. Alle Leistungen der Agentur einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Agentur und können von der Agentur jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Sämtliche Unterlagen, die seitens der Agentur übermittelt werden, dürfen nicht ohne Wissen der Agentur an Dritte weitergegeben werden oder auf welche Art auch immer weiter verwendet werden. Der Kunde erwirbt erst durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit der Agentur darf der Kunde die Leistungen der Agentur nur selbst, ausschließlich in Österreich und nur für die Dauer des Agenturvertrages nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der Agentur setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der Agentur dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus.

3.2. Änderungen von Leistungen der Agentur, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätig werdende Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

3.3. Für die Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung der Agentur erforderlich. Dafür steht der Agentur und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

3.4 Das Eigentumsrecht an digitalen Bildrohdaten (nicht entwickelte digitale Kameradaten) sowie am belichteten Filmmaterial (Negative, Diapositive etc.) steht der Agentur zu; Speichermedien (Datenträger etc.) werden nur leihweise gegen Rückstellung nach Gebrauch auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners zur Verfügung gestellt, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Ist dies der Fall, gilt die Nutzungsbewilligung gleichfalls nur im Umfang des Punktes 2.1. als erteilt. Eine Vervielfältigung oder Verbreitung von Lichtbildern in Online-Datenbanken, in elektronischen Archiven, im Internet oder in Intranets, welche nicht nur für den internen Gebrauch des Kunden bestimmt sind, auf CDs, DVDs oder ähnlichen Datenträgern ist nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung gestattet.

3.5 Die Agentur ist berechtigt, angefertigte Aufnahmen bzw. Sujets in jeder dieser geeignet erscheinenden Weise (auch auf der Vorderseite) mit der Herstellerbezeichnung zu versehen. Der Kunde ist verpflichtet, für die Integrität der Herstellerbezeichnung zu sorgen, und zwar insbesondere bei erlaubter Weitergabe an Dritte (Fotolabore, Graphiker, Lithoanstalten, Druckereien etc.). Erforderlichenfalls ist die Herstellerbezeichnung anzubringen bzw. zu erneuern.

3.6 Die Agentur wird die Aufnahmen bzw. Sujets ausschließlich im Falle einer diesbezüglichen Beauftragung gegen die jeweils gültigen Archivierungs- und Lagerkosten archivieren. Bei Verlust oder der Beschädigung der archivierten Aufnahmen haftet die Agentur nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

3.7 Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung von über Auftrag hergestellten Aufnahmen (Fotoausarbeitungen, Datenträger, Diapositive, Negativmaterial, Fotoabzüge, Sujets etc.) haftet die Agentur nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die Haftung ist auf eigenes Verschulden und dasjenige seiner Bediensteten beschränkt; für Dritte (Labors, selbständige Fotografen etc.) haftet die Agentur nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei der Auswahl. Jede Haftung ist jedoch auf die Materialkosten und die kostenlose Wiederholung der Aufnahmen (sofern und soweit dies möglich ist) beschränkt. Weitere Ansprüche stehen dem Kunden nicht zu; die Agentur haftet insbesondere nicht für allfällige Reise- und Aufenthaltsspesen sowie für Drittkosten (Modelle, Assistenten, Visagisten und sonstiges Aufnahmepersonal) oder für entgangenen Gewinn und Folgeschäden.

3.8 Punkt 3.7 gilt entsprechend für den Fall des Verlusts oder der Beschädigung übergebener Vorlagen (Filme, Layouts, Display-Stücke, sonstige Vorlagen, Sujets etc.) und übergebene Produkte und Requisiten. Wertvollere Gegenstände sind vom Vertragspartner zu versichern.

4. Leistung/Mitwirkungspflicht/Rechte/Ansprüche Dritter/Gewährleistung und vorzeitige Auflösung

4.1 Bei Vorliegen eines Angebotes / AGB / Vertrages (unterfertigt oder nicht) gilt eine Bestellung (auch Teilbestellung) als Entsprechung und ausdrückliches Akzept der Konditionen des von der Agentur erstellten Angebotes / AGB / Vertrages. Die Agentur wird den erteilten Auftrag sorgfältig ausführen; für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbes. der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften bei Werbemaßnahmen ist der Vertragspartner selbst verantwortlich. Die Leistungen der Agentur umfassen je nach Auftrag entsprechend der schriftlich getroffenen Vereinbarung die Konzeptentwicklung, Kreation (Grafik, Illustration), Modellauswahl, Studio-/Locationaufnahmen, Reportage, digitales Vorortservice, Datensicherung und Datenbankbetreuung sowie IT-Service.

Die Agentur ist berechtigt, den Auftrag auch - zur Gänze oder zum Teil - durch Dritte (Fotografen, Graphiker, Labors etc.) ausführen zu lassen und ist bei Nichtvorliegen schriftlicher Anordnungen in der Art der Durchführung des Auftrags frei. Dies gilt insbesondere für die Auswahl der Fotomodelle, des Aufnahmeorts, die Bildauffassung und der angewendeten optisch-technischen (fotografischen) sowie computertechnischen Mittel. Abweichungen von früheren Lieferungen stellen als solche keinen Mangel dar.

4.2 Der Vertragspartner ist bei Auftragserteilung verpflichtet, anzugeben, falls ein fixer Liefertermin benötigt wird (Fixgeschäft). Im Falle eines unvorhersehbaren Ereignisses, welches die Einhaltung des Termines verhindert, haftet die Agentur jedoch im Falle eines Lieferverzuges nicht.



4.3 Zur ordentlichen Auftragsdurchführung ist es notwendig, dass der Agentur vor Auftragsbeginn vom Vertragspartner ein Ansprechpartner sowie ein Ersatzmann für den Ansprechpartner genannt wird. Ausschließlich die Anweisungen des Ansprechpartners bzw. bei dessen Verhinderung seines Ersatzmannes sind für die Agentur bei Auftragsausführung bindend. Der Vertragspartner hat dafür zu sorgen, dass der Ansprechpartner bzw. dessen Ersatzmann intern bevollmächtigt ist, ihn nach außen zu vertreten.

4.4 Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass die Agentur für eine erfolgreiche und zeitgerechte Durchführung der vereinbarten Leistungen auf die umfassende Mitwirkung des Vertragspartners angewiesen ist. Der Vertragspartner verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Agentur über erstmaliges Verlangen auch ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen und Informationen wie auch einzupflegende Inhalte für eine Website rechtzeitig zur Verfügung gestellt bekommt. Der Vertragspartner muss die Agentur von allen Vorgängen und Umständen unaufgefordert Kenntnis geben, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.

4.5 Alle Leistungen der Agentur (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge und Farbabdrucke) sind vom Kunden zu überprüfen und längstens binnen 5 Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten Sie als vom Kunden genehmigt.

4.6 Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue oder unterbliebene Anweisungen des Vertragspartners zurückzuführen sind, wird nicht gehaftet (§ 1168a ABGB). Für Verzögerungen, welche durch verspätete oder unterbliebene Mitwirkung des Vertragspartners (zB Lieferung von Daten, Infos, Texten, Übersetzungen, zugänglich machen von Unterlagen etc.) entstehen bzw. entstanden sind, haftet die Agentur nicht; der Vertragspartner trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass die Agentur Arbeiten infolge der unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben wiederholen muss oder diese verzögert sind.

4.7 Für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Zustimmung abgebildeter Gegenstände (z.B. Werke der Bildenden Kunst, Muster und Modelle, Marken, Fotovorlagen etc.) oder abgebildeter Personen hat der Vertragspartner zu sorgen. Dieser hält die Agentur diesbezüglich schad- und klaglos, insbesondere hinsichtlich der Ansprüche nach § 78 UhrG und § 1041 ABGB. Die Agentur garantiert die Einholung der Zustimmung von Berechtigten (Urheber, abgebildete Personen etc.), insbesondere von Modellen, nur nach direkter Beauftragung und ausdrücklicher schriftlicher Zusage seitens der Agentur.

4.8 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos, etc...) oder Daten auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Die Agentur haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird die Agentur wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Vertragspartner die Agentur schad- und klaglos; der Vertragspartner hat sämtliche Nachteile zu ersetzen, die der Agentur durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

4.9 Der Vertragspartner trägt das Risiko für alle Umstände, die nicht in der Sphäre der Agentur liegen, wie Wetterlage bei Außenaufnahmen, Schaffung entsprechender Lichtverhältnisse bei Vorortbildbearbeitung, rechtzeitige Bereitstellung von Produkten und Requisiten, Ausfall von Modellen, Reisebehinderungen etc. Ebenso haftet die Agentur nicht für Mängel, Verzögerungen oder Schäden welcher Art auch immer, sofern der Vertragspartner die von der Agentur diesbezüglich erteilten Anweisungen zur Vorbereitung des Arbeitsplatzes nicht einhält (Bereitstellung der vereinbarten Arbeitserfordernisse wie beispielsweise Telefonleitung, sichere ISDN-Leitung für Datentransfer, Starkstromanschluss, Transformatoren, ...). Für Schäden welcher Art auch immer, insbesondere Mangelfolgeschäden, welche auf unzureichende Sicherheitsvorkehrungen, technische Anlagen etc. des Kunden zurückzuführen sind haftet die Agentur ebenso nicht; der Kunde hält die Agentur diesbezüglich gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos.

4.10 Alle Beanstandungen müssen längstens innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung schriftlich und unter Vorlage aller Unterlagen erfolgen, verdeckte Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Erkennen der selben. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Leistung als auftragsgemäß erbracht und genehmigt unter sonstigem Gewährleistungs- und Schadenersatzausschluss sowie Ausschluss der Irrtumsanfechtung. Mit Bezahlung des Honorars wird jedenfalls die ordnungsgemäße Leistungserbringung anerkannt. Für vom Kunden für eine Auftragsbefreiung zur Verfügung gestellte Teile (zB Druckunterlagen, Fotos Dritter etc.) bzw. an Dritte beauftragte Leistungen vom Vertragspartner direkt steht die Agentur nicht ein.

4.11 Im Fall der Mangelhaftigkeit der erbrachten Leistung steht dem Kunden nur ein Verbesserungsanspruch durch die Agentur zu. Ist eine Verbesserung unmöglich oder wird sie von der Agentur abgelehnt, steht dem Vertragspartner ein Preisminderungsanspruch im Höchstausmaß bis 40% zu. Für unerhebliche Mängel wird nicht gehaftet, worunter Farbdifferenzen zu anderen Abzügen/Ausdrucken bei Nachbestellungen fallen. Bei Entscheidung des Vertragspartners für eine günstigere Druckvariante sind damit einhergehende Farbunterschiede im Druck von diesem zu akzeptieren und stellen keinen Mangel dar.

4.12 Honorar-, Lizenzgebührenansprüche und Entgeltansprüche stehen der Agentur unabhängig davon zu, ob das Material urheber- und/oder leistungsschutzrechtlich (noch) geschützt ist. Sendungen reisen auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners.

4.13 Die Agentur ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird; wenn der Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung unter Nachfristsetzung von 14 Tagen gegen wesentliche Verpflichtungen verstößt (zB Zahlung, Mitwirkungspflicht ...). Für den Fall des Rücktritts hat die Agentur bei Verschulden des Kunden die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 20 % der Höhe des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schaden zu begehren. Tritt der Vertragspartner, ohne dazu berechtigt zu sein, vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so hat die Agentur die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, nach Wahl der Agentur einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 20 % des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.



5. Präsentationen

5.1. Für die Teilnahme an Präsentationen steht der Agentur ein angemessenes Honorar zu, das mangels Vereinbarung zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand der Agentur für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt.

5.2. Erhält die Agentur nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der Agentur, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum der Agentur; der Kunde ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Agentur zurückzustellen. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Agentur nicht zulässig.

5.3. Ebenso ist dem Kunden die weitere Verwendung der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen. Mit der Zahlung des Präsentationshonorars erwirbt der Kunde keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen.

5.4. Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von der Agentur gestalteten Werbemitteln verwertet, so ist die Agentur berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

6. Werklohn/Lizenzhonorar

6.1 Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung steht der Agentur das Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe nach der jeweils gültigen Preisliste, sonst ein angemessenes Entgelt zu. Die Preise auf der Preisliste verstehen sich in Euro exkl. USt exkl. allfälliger Versand- und Verpackungskosten. Das Entgelt steht auch für Layout- oder Präsentationsaufnahmen sowie dann zu, wenn eine Verwertung unterbleibt oder von der Entscheidung durch Dritte abhängt.

6.2 Storniert der Kunde bis 1 Monat vor dem vereinbarten Leistungstermin den Auftrag, steht der Agentur ein Abstandshonorar in der Höhe von 20 % der Auftragssumme, bei Storno bis 2 Wochen vor dem Leistungstermin 60 % der Auftragssumme und bei Storno bis 48 Stunden vor dem Leistungstermin 90 % der Auftragssumme zu. Sollte ein Storno binnen der 48 Stunden vor dem Leistungstermin erfolgen, steht der Agentur ein Abstandshonorar in der Höhe von 100 % der Auftragssumme zu.

6.3 Im Fall unbedingter erforderlicher Terminänderungen (z.B. aus Gründen der Wetterlage) sind der Agentur ein dem vergeblich erbrachten bzw. reservierten Zeitaufwand entsprechendes Honorar und alle Nebenkosten zu bezahlen. Alle Material- und sonstigen Kosten (Modelle, Visagisten, Requisiten, Produkte, Reisekosten, Aufenthaltsspesen, etc.), auch wenn deren Beschaffung durch die Agentur erfolgt, sind vom Vertragspartner gesondert zu bezahlen. Im Zuge der Durchführung der Arbeiten vom Vertragspartner gewünschte Änderungen gehen zu seinen Lasten.

6.4 Konzeptionelle Leistungen (Beratung, Layout, sonstige grafische Leistungen etc.) sind im Aufnahmehonorar nicht enthalten. Dasselbe gilt für einen überdurchschnittlichen organisatorischen Aufwand oder einen solchen Besprechungsaufwand.

6.5 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, steht der Agentur im Fall der Erteilung einer Nutzungsbewilligung ein Veröffentlichungshonorar in vereinbarter oder angemessener Höhe gesondert zu. Das Veröffentlichungshonorar versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.

6.6 Unbeschadet aller gesetzlichen Ansprüche nach den §§ 81ff und 91ff UrhG gilt im Fall der Verletzung der Urheber- und/oder Leistungsschutzrechte an den vertragsgegenständlichen Aufnahmen/Sujets folgendes: Die Ansprüche nach § 87 UrhG stehen unabhängig von einem Verschulden zu. Im Fall der Verletzung des Rechts auf Herstellerbezeichnung steht als immaterieller Schaden (§ 87 Abs. 2 UrhG) vorbehaltlich eines hinzukommenden Vermögensschadens (§ 87 Abs. 1 UrhG) zumindest ein Betrag in der Höhe des angemessenen Entgelts (§ 86 UrhG) zu. Der Auskunftsanspruch nach § 87a Abs. 1 UrhG gilt auch für den Beseitigungsanspruch.

7. Zahlung/Eigentumsvorbehalt

7.1 Mangels anderer ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung ist bei Auftragserteilung eine Akontozahlung in der Höhe von 50 % der voraussichtlichen Rechnungssumme zu leisten. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist das Resthonorar nach Rechnungslegung sofort bar zur Zahlung fällig. Sofern ein Zahlungsziel vereinbart wird, sind die gelegten Rechnungen längstens binnen 8 Tagen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Die Rechnungen sind ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Im Fall der Übersendung (Postanweisung, Bank- oder Postsparkassenüberweisung etc.) gilt die Zahlung erst mit Verständigung der Agentur vom Zahlungseingang als erfolgt. Das Risiko des Postwegs gerichtlicher Eingaben (Klagen, Exekutionsanträge) gehen zu Lasten des Vertragspartners. Verweigert der Vertragspartner (Auftraggeber) die Annahme wegen mangelhafter Erfüllung oder macht er Gewährleistungsansprüche bzw. Schadenersatzansprüche geltend, ist das Honorar für die unbeeanspruchten Leistungen gleichwohl zur Zahlung fällig. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist die Agentur berechtigt, nach Lieferung jeder Einzelleistung Rechnung zu legen.

7.2 Mit Bezahlung des Honorars gelten die Leistungen als angenommen und akzeptiert.



7.3 Im Fall des Verzugs gelten - unbeschadet übersteigender Schadenersatzansprüche - Zinsen und Zinseszinsen in der Höhe von 1,5 % pro Monat vereinbart. Mahn- und Inkassospesen und die Kosten - auch außergerichtlicher - anwaltlicher Intervention gehen zu Lasten des Vertragspartners. Die Agentur ist berechtigt, sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Vertragspartner abgeschlossener Verträge, erbrachte Leistungen und Teilleistungen sofort fällig zu stellen; des weiteren ist die Agentur nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen.

7.4 Die von der Agentur gelieferte Ware bzw. Leistung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Honorars einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum der Agentur (Eigentumsvorbehalt) - verwiesen wird auch auf Punkt 3.1. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Forderungen der Agentur mit eigenen Forderungen aufzurechnen, außer bei schriftlicher Anerkennung durch die Agentur oder im Falle der gerichtlichen Feststellung.

8. Onlineshop

8.1 Die Zahlung bei Bestellungen im Onlineshop erfolgt wahlweise per Barzahlung, EC-Karte, Kreditkarte (Visa, Mastercard), per Vorkassa oder paypal. Bei Auslandsbestellungen ausschließlich per Vorkassa oder paypal.

8.2 Rücktrittsrecht für Konsumenten

Sollte die Ware dem Vertrag nicht entsprechen, so hat der Kunde innerhalb von 7 Werktagen gemäß § 5e KSchG die Möglichkeit, die Ware zurückzugeben. Zur Wahrung der Frist reicht eine Rücktrittserklärung und die rechtzeitige Absendung der Ware in einwandfreiem Zustand und in der Originalverpackung per Post. Bei einer Bestellung bis zu einem Wert von EUR 50,00 trägt der Kunde die Kosten der Rücksendung. Darüber hinaus werden die Kosten der Rücksendung von der Agentur getragen, dies gilt nicht bei Rücksendungen aus dem Ausland.

Die Ware muss in einwandfreiem Zustand in der Originalverpackung (Innen- und Außenverpackung) ordnungsgemäß verpackt zurückgesandt werden. Eine Warenrückgabe ohne Originalverpackung ist nicht möglich. Nach Rückkehr der Ware wird die Agentur den bereits entrichteten Kaufpreis zurückerstatten. Sollte die Ware mit einer beschädigten Originalverpackung (Außen- und Innenverpackung) bei uns eintreffen, verrechnet die Agentur 10% des Warenwertes als Manipulationsgebühr. Schäden und Verzögerungen, die auf die Nichteinhaltung dieser Vorgaben zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Kunden.

Ein Rückgaberecht besteht nicht in folgenden Fällen:

- bei der Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt wurden oder
- eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten sind oder
- die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind
- bei gebrauchten oder abgenutzten Waren
- in den sonstigen Fällen des § 5f KSchG

8.3 Widerrufsrecht für Verbraucher in der Bundesrepublik Deutschland

Der Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder – wenn diesem die Sache vor Fristablauf überlassen wird – durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger/Kunden (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB bzw. § 312g Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache.

Der Widerruf ist zu richten an:

agentur wulz services

zH Herrn Alexander Ch. Wulz

Franz-Josefs-Kai 49 Top 11

1010 Wien

Österreich

E-Mail: office@wulz.cc

Fax: 0043-1-408 43 12



Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Kann der Kunde die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss der Kunde uns insoweit Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie es dem Kunden etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen kann der Kunde die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem der Kunde die Sache nicht wie sein Eigentum in Gebrauch nimmt und alles unterlässt, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf Gefahr der Agentur zurückzusenden. Der Kunde hat die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn der Kunde bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Anderenfalls ist die Rücksendung für den Kunden kostenfrei. Nicht paketversandfähige Sachen werden beim Kunden abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Kunden mit der Absendung seiner Widerrufserklärung oder der Sache, für die Agentur mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei einer Dienstleistung erlischt das Widerrufsrecht des Kunden vorzeitig, wenn die Agentur mit der Ausführung der Dienstleistung mit der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Kunde diese selbst veranlasst haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Ausschluss des Widerrufsrechts

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Fernabsatzverträgen zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind.

8.4 Gewährleistung

Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Empfang schriftlich anzuzeigen. Bei fristgerechter, berechtigter Anzeige wird nach Wahl der Agentur entweder kostenloser Ersatz geleistet oder nachgebessert. Hierfür steht der Agentur eine angemessene Frist zur Verfügung (Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diverse Bauteile der Ware aus dem Ausland bezogen werden, was eine Mängelbehebung verzögern kann). Weitere Ansprüche gegen die Agentur und Erfüllungshilfen sind ausgeschlossen, insbesondere Ersatzansprüche gleich welcher Art, die sich als Folgeschäden aus der von uns gelieferten Ware ergeben, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Mängeln ist nach vorheriger Benachrichtigungen durch Anzeige die Ware in der Originalverpackung (Innen- und Außenverpackung) ordnungsgemäß verpackt an die Agentur zurückzusenden.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Agentur die bekanntgegebenen Daten für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung sowie für eigene Werbezwecke automatisch unterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet. Weiters ist der Vertragspartner einverstanden, dass ihm Mitteilungen, insbesondere elektronische Post (E-Mail, SMS und sonstige wie künftige Kommunikationsmittel) zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird.

9.2 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass er als Referenzkunde in möglichen Werbesujets (Print, Online) von der Agentur als Kunde/Referenz erwähnt werden darf bzw. mit Logo abgedruckt werden kann. Der Kunde erteilt der Agentur das Recht, das Logo des Kunden im Geschäftsverkehr zu Referenz- und Werbezwecken für Print und Online zu verwenden. Ein Widerruf ist schriftlich möglich.

9.3 Erfüllungsort ist der Betriebssitz des Unternehmers. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das wertmäßig zuständige Gericht für Handelsachen in Wien.

9.4 Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen seines internationalen Privatrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ebenso ausgeschlossen wie jene der ROM I Verordnung, Das Produkthaftpflichtgesetz (PHG) ist nicht anwendbar; jedenfalls wird eine Haftung für andere als Personenschäden ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner Unternehmer ist. Das Produkthaftpflichtgesetz (PHG) ist nicht anwendbar; jedenfalls wird eine Haftung für andere als Personenschäden ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner Unternehmer ist.

9.5 Sollte, aus welchen Gründen auch immer, eine der vorgenannten Vertragsbestimmungen ungültig sein, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen jedenfalls gültig und hat an die Stelle der ungültigen Vertragsbestimmung eine solche zu treten, die im Sinn der Auslegung gegenständlichen Vertrages am ehesten den Willen der Parteien im Zusammenhalt mit den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften entspricht.

9.6 Ein Abgehen von diesen AGB bedarf der Schriftform; dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.



